



Freunde und Förderer der KITA Blausternchen e.V. Dahlewitz

Bahnhofstraße 1, 15827 Blankenfelde-Mahlow

Email: foerderverein-blausternchen@web.de

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich, unter Anerkennung der Vereinsatzung, meinen Beitritt zum Verein

zum

Frau / Herr / Familie

Vorname:.....

Zuname:.....

Straße:.....

PLZ,Ort:.....

Telefon/FAX:.....

E-Mail:.....

Beruf*:.....

Name Kind (er) / Gruppe:.....

* freiwillige Angaben, die uns aber helfen, falls wir mal zu entsprechenden Themen Unterstützung brauchen

Der Monatsbeitrag beträgt 0,50 Euro. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist entsprechend anteilig zu bezahlen. Höhere Beiträge/Spenden können gern mit dem Mitgliedsbeitrag überwiesen werden.

Datenschutzerklärung

Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten für den Zweck des Vereins einverstanden. Der Verein verpflichtet sich, meine Daten nicht an Dritte weiterzugeben (gemäß DSGVO).

Datum:..... Unterschrift:.....

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse, IBAN DE86160500003641022435, BIC WELADED1PMB

– Satzung – FREUNDE und FÖRDERER der Kita Blausternchen e.V. - Dahlewitz

§ 1 - Bezeichnung und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - Freunde und Förderer der Kita Blausternchen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name - Freunde und Förderer der Kita Blausternchen e.V. Sitz des Vereins ist 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Dahlewitz.

§ 2 – Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung-. Zweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung der die Kita Blausternchen in Dahlewitz besuchenden Kinder. Er fördert alle Aufgaben und Aktivitäten dessen insbesondere:

- die Finanzierung von Spielgeräten und Einrichtungsgegenständen,
- Kitaveranstaltungen
- Maßnahmen und Veranstaltungen im Sinne der Kreativitäts- und Entwicklungsförderung der Kinder,
- Vorträge über Erziehungsfragen,
- Fortbildung von Mitarbeitern der Kita

§3 - Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einen Anspruch auf Entschädigung noch auf Rückvergütung geleisteter Beträge.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit von allen Eltern, Institutionen und Freunden der Kita Blausternchen durch schriftliche Erklärung erworben werden.

§5 - Beiträge

Die Beiträge werden in der Regel jährlich durch Bankabruf oder durch Überweisung bis zum 31. März d.J. erhoben. Bei Neueintritt wird der Beitrag für das verbleibende Jahr spätestens nach vier Wochen fällig. Der Mindestbeitrag beträgt pro Monat 0,50 €. Darüber hinaus nimmt der Verein auch Spenden, sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern, entgegen.

§6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt zum Ende des Kalenderjahres, wenn das Kind die Kita verlässt. Ein Antrag auf Erneuerung muss schriftlich gestellt werden.

§7 - Organe

Organe des Fördervereins sind: 1.) der Vorstand 2.) die Mitgliederversammlung

§ 8 – Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der Kassenwart /in
- c) dem / der Schriftführer /in, gleichzeitig stellvertretender Vorsitz

Die Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand ist nur bei vollständiger Anwesenheit beschlussfähig. Es besteht die Möglichkeit der Stimmübertragung per Vollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied. Dieses hat schriftlich zu erfolgen.

Der Leiter / die Leiterin der Kita o.V.i.A. ist Beirat des Vorstandes. Weitere Beiräte – auch Ausschüsse – können durch den Vorstand und / oder die Mitgliederversammlung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gebildet werden. Mitglieder des Kita-Ausschusses können als beratende Mitglieder dem Vorstand angehören. Der Vorstand besorgt die Aufgaben des Fördervereins.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Über Ausgaben aus dem Beitragsaufkommen und über sämtliche Anschaffungen entscheidet der Vorstand und die Mitgliederversammlung, sofern vorab ein Antrag über die Beschaffung schriftlich gestellt wurde oder im Rahmen der Mitgliederversammlung gestellt wird und diesem durch Mehrheits-Beschluss zugestimmt wurde. Der Vorstand hat kann im Rahmen eines Handlungsspielraumes von € 250,- eigenständig über Anschaffungen entscheiden. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Es dürfen nur Ausgaben geleistet werden für die eine entsprechende Deckung auf dem Vereinskonto vorhanden ist. Verfügungen über das Vereinskonto bedürfen mindestens zwei Unterschriften des Vorstandes.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines der Vorstandsmitglieder ist innerhalb von vier Geschäftswochen durch eine ordentlich einberufende Mitgliederversammlung und angekündigte Neuwahl die Funktion neu zu besetzen. Bis ein Nachfolger gewählt ist, verbleibt das jeweilige amtierende Vorstandsmitglied im Amt. Im Todesfalle wird die Funktion durch ein verbleibendes Vorstandsmitglied erfüllt. Dieses ist offiziell innerhalb von 1 Woche zu benennen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ihr obliegen insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes alle zwei Geschäftsjahre
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Vereinsbuchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes im Wahljahr
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenden Angelegenheiten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins

Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung des Vorstandes, mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen oder wenn es vom zehnten Teil der Mitglieder beantragt wird, ein. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

§ 10 - Anschaffungen

Die vom Förderverein angeschafften Spiel- und Einrichtungsgegenstände gehen in das Eigentum des Trägers der Kita über.

§ 11 - Niederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem / der Schriftführer / In zu unterschreiben ist.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 13 – Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Änderungen der Satzung und des Zweckes des Fördervereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Sollte die Kita Blausternchen nicht mehr bestehen, ist mit dem Auflösungsbeschluss eine andere Einrichtung zu bestimmen, für die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein, der durch die Mitgliederversammlung per Abstimmung zu benennen ist oder an den Träger der Kita. Das Vermögen darf ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgaben des Vereins

- die Finanzierung von Spielgeräten, Einrichtungsgegenständen,
- Kitaveranstaltungen,
- Maßnahmen und Veranstaltungen im Sinne der Kreativitäts- und Entwicklungsförderung der Kinder,
- Vorträge über Erziehungsfragen
- Fortbildung von Mitarbeitern der Kita

für die Kita Blausternchen verwendet werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Satzung des Fördervereins in der vorliegenden Form wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.01.2012 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dahlewitz, den 23.01.2012